



Übersetzung

STAATSRAT

Gesetzgebungsabteilung

Gutachten 53.598/1
vom 16. Juli 2013

über

einen Vorentwurf eines Dekretes der Deutschsprachigen Gemeinschaft
,zur Zustimmung zu dem Rahmenabkommen über globale Partnerschaft
und Zusammenarbeit zwischen der Europäischen Union und ihren
Mitgliedstaaten einerseits und der Sozialistischen Republik Vietnam
andererseits, geschehen zu Brüssel am 27. Juni 2012‘

Am 20. Juni 2013 wurde der Staatsrat, Gesetzgebungsabteilung, von dem Minister für lokale Behörden der Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft darum gebeten, innerhalb einer Frist von dreißig Tagen, ein Gutachten über einen Vorentwurf eines Dekretes der Deutschsprachigen Gemeinschaft ,zur Zustimmung zu dem Rahmenabkommen über globale Partnerschaft und Zusammenarbeit zwischen der Europäischen Union und ihren Mitgliedstaaten einerseits und der Sozialistischen Republik Vietnam andererseits, geschehen zu Brüssel am 27. Juni 2012‘ abzugeben.

Der Entwurf wurde von der ersten Kammer am 9. Juli 2013 untersucht. Die Kammer setzte sich zusammen aus Marnix VAN DAMME, Kammerpräsident, Wilfried VAN VAERENBERGH und Jeroen VAN NIEUWENHOVE, Staatsräte, Marc RIGAUX und Michel TISON, Beisitzer, und Marleen VERSCHRAEGEN, stellvertretender Kanzler.

Der Bericht wurde von Dries VAN EECKHOUTTE, Auditor, vorgelegt.

Das Gutachten, dessen Wortlaut nachstehend wiedergegeben ist, wurde am 16. Juli 2013 abgegeben.

*

1. Unter Anwendung von Artikel 84 § 3 Absatz 1 der am 12. Januar 1973 koordinierten Gesetze über den Staatsrat hat sich die Gesetzgebungsabteilung hauptsächlich darauf konzentriert, die Befugnis des erlassenden Organs, die Rechtsgrundlage¹, sowie die Frage, ob die vorgeschriebenen Formvorschriften eingehalten worden sind, zu untersuchen.

*

ALLGEMEINE BEMERKUNG

2. In dem am 29. Januar 2008 abgegebenen Gutachten 44.028/AG-AV über den zum Gesetz vom 19. Juni 2008 ‚zur Zustimmung zum Vertrag von Lissabon zur Änderung des Vertrags über die Europäische Union und des Vertrags zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft und zur Schlussakte, unterzeichnet in Lissabon am 13. Dezember 2007‘ gewordenen Vorentwurf hat die Gesetzgebungsabteilung des Staatsrates folgendes bemerkt:

„43. Unter der Unterschrift des Premierministers und des Ministers für auswärtige Angelegenheiten unter dem Vertrag und der Schlussakte steht folgender Vermerk:

‘Deze handtekening verbindt eveneens de Vlaamse Gemeenschap, de Franse Gemeenschap, de Duitstalige Gemeenschap, het Vlaamse Gewest, het Waalse Gewest en het Brussels Hoofdstedelijk Gewest.

Cette signature engage également la Communauté française, la Communauté flamande, la Communauté germanophone, la Région wallonne, la Région flamande et la Région de Bruxelles-Capitale.

Diese Unterschrift bindet zugleich die Deutschsprachige Gemeinschaft, die Flämische Gemeinschaft, die Französische Gemeinschaft, die Wallonische Region, die Flämische Region und die Region Brüssel-Hauptstadt’.

Diese Formulierungen müssen dahingehend verstanden werden, dass sie sich auch auf die Französische Gemeinschaftskommission der Region Brüssel-Hauptstadt beziehen, da diese Kommission Artikel 138 der Verfassung zufolge Befugnisse der Französischen Gemeinschaft ausübt. Im Hinblick auf die Rechtssicherheit wäre es jedoch besser gewesen, sie in der zitierten Formel ausdrücklich zu erwähnen².

¹ Da es sich um einen Dekretvorentwurf handelt, wird unter „Rechtsgrundlage“ die Übereinstimmung mit den höheren Rechtsnormen verstanden.

² *Parl. Dok.*, Senat, 2007-2008, Nr. 568/1, Punkt VI „Unterzeichnungsformel im Vertrag und in der Schlussakte“, siehe in demselben Sinne das am 5. Juni 2012 abgegebene Gutachten 51.326/VR über einen zum Dekret der Deutschsprachigen Gemeinschaft vom 22. Oktober 2012 ‚zur Zustimmung zu dem Vertrag zwischen dem Königreich Belgien, der Republik Bulgarien, der Tschechischen Republik, dem Königreich Dänemark, der Bundesrepublik Deutschland, der Republik Estland, Irland, der Hellenischen Republik, dem Königreich Spanien, der Französischen Republik, der Italienischen Republik, der Republik Zypern, der Republik Lettland, der Republik Litauen, dem Großherzogtum Luxemburg, der Republik Ungarn, der Republik Malta, dem Königreich der Niederlande, der Republik Österreich, der Republik Polen, der Portugiesischen Republik, Rumänien, der Republik Slowenien, der Slowakischen Republik, der Republik Finnland, dem Königreich Schweden, dem Vereinigten Königreich Großbritannien und Nordirland (Mitgliedstaaten der Europäischen Union) und der Republik Kroatien über den Beitritt der Republik Kroatien zur Europäischen Union, samt Schlussakte, geschehen zu Brüssel am 9. Dezember 2011‘ gewordenen Vorentwurf.

Im vorliegenden Fall gilt dieselbe Bemerkung für die Unterzeichnungsformel in dem zuzustimmenden Abkommen.

DER KANZLER

DER PRÄSIDENT

MARLEEN VERSCHRAEGHEN

MARNIX VANDAMME

Das Gutachten wurde unter der Aufsicht von Roger WIMMER, Erster Auditor, übersetzt.

DER HAUPTKENZIER

DANIÈLE LANGBEEN